

Exposé

vorgelegt von Mag. Andreas Sauer Moser

Der Einfluss des internationalen Menschenrechtsschutzes auf die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts:

Vom Amicus Humani Generis zum Hosti Humani Generis?

„A person stands a better chance of being tried and judged
for killing one human being than of killing 100.000.“

José Ayala-Lasso

(Hochkommissar der Vereinten Nationen
für Menschenrechte 1994–1997)

Dissertant:	Mag. Andreas Sauer Moser
Dissertationsbetreuer:	Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth
Dissertation an der Universität Wien:	Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Zielsetzung und Erkenntnisinteresse.....	1
II. Stand der Forschung.....	2
III. Detaillierte Problemstellung.....	6
1. Einfluss der Menschenrechte auf die Völkerstrafatbestände.....	6
2. Theoretische und ideengeschichtliche Prinzipien aus dem Menschenrechtsschutz	9
3. Menschenrechtliche Auslegungsmaxime.....	11
4. Ergänzende völkerstrafrechtliche Überprüfungscompetenz von Menschenrechts- gerichthöfen	12
5. Einhegung des Völkerstrafrechts durch die Menschenrechte.....	13
6. Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung	14
IV. Methodik und Zeitplan.....	15
V. Ausgewählte Bibliographie	17
1. Ausgewählte Bücher und Kommentare.....	17
2. Ausgewählte Beiträge in Zeitschriften	19
ANNEX I – Vorläufige Gliederung.....	i

I. Allgemeine Zielsetzung und Erkenntnisinteresse

Das Völkerstrafrecht entstand als Reaktion auf in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts begangene Gräueltaten, welche die Geschichte dieses Jahrhunderts und auch die Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts in außerordentlichem Maße beeinflusst haben. Das Völkerstrafrecht fußt somit auf demselben geistigen Erbe wie der moderne internationale Menschenrechtsschutz, der 1948 mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte seine Geburtsstunde gefunden hat. Die beiden Rechtsregime eint aber nicht nur ihre Entstehungsgeschichte, sondern sie weisen darüber hinaus auch sehr viele Gemeinsamkeiten und Berührungspunkte auf, aufgrund deren man die Schlussfolgerung einer sehr engen Verschränkung und wechselseitigen Beeinflussung der beiden Rechtsregime ziehen muss.

Allerdings erfolgte diese Wechselwirkung nicht im Gleichmaß: Durch die sehr viel rasanter verlaufende Herausbildung des internationalen Menschenrechtsschutzes wurde das Völkerstrafrecht von diesem in einem weitaus größeren Maße beeinflusst als umgekehrt. Das Völkerstrafrecht wird daher auch – trotz seiner Eigenständigkeit als Disziplin – häufig als „verlängerter Arm der Menschenrechte“ wahrgenommen.

Erkenntnisinteresse: Diese Doktorarbeit hat sich zum Ziel gesetzt, den menschenrechtlichen Gehalt des Völkerstrafrechts zu analysieren. Inwiefern fließen interpretative, substantielle, strukturelle sowie theoretische und ideengeschichtliche Prinzipien, Argumentationsmethoden und -topoi des Menschenrechtsschutzes in den Diskurs des Völkerstrafrechts ein? Es wird auch die Frage untersucht, ob eine menschenrechtliche Durchdringung der völkerrechtlichen Normen zu einer Effektivierung des Völkerstrafrechts führt oder ob es dadurch nicht doch eher zu einer Beschränkung seines Wirkungsgrades kommt. Schließlich soll auch eine wissenschaftliche Beurteilung abgegeben werden, inwiefern eine Tendenz zur Inkorporation des Völkerstrafrechts in den internationalen Menschenrechtsschutz ersichtlich ist und welche Konsequenzen dies nach sich zieht.

II. Stand der Forschung

Im Gegensatz zum sich lange Zeit linear fortbildenden internationalen Menschenrechtsschutz erfolgte die Entwicklung des Völkerstrafrechts¹ in zyklischen Schritten, insbesondere durch die Errichtung von internationalen Straftribunalen, die zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen schwerster Verbrechen eingerichtet wurden. Auf die Verbrechen des Nationalsozialismus folgte das von den Alliierten eingerichtete und vielfach als Geburtsstunde der internationalen Strafgerichtsbarkeit angesehene Nürnberger Kriegsverbrechertribunal.² In dessen Fahrwasser wurde mit den Tokioter Prozessen vor dem Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten ein weiterer Gerichtshof zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen des Zweiten Weltkrieges eingerichtet. Der Zerfall Jugoslawiens und die in diesem Rahmen begangenen Menschenrechtsverletzungen wurden durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) aufgearbeitet. Zeitgleich beschäftigte sich das Internationale Straftribunal für Ruanda (ICTR) mit dem im dortigen Bürgerkrieg begangenen Völkermord. Beide Tribunale wurden *ad hoc* durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichtet.³ Die Außerordentlichen Kammern an den Gerichten für Kambodscha, der Spezialgerichtshof für Sierra Leone oder das Sondertribunal für den Libanon sind weitere Beispiele dafür, dass das Völkerstrafrecht durch die Etablierung von internationalen und internationalisierten Straftribunalen eine maßgebliche Prägung erfuhr.

Die Anerkennung der besonderen Herausforderungen, die mit der strafrechtlichen Verfolgung internationaler Verbrechen einhergehen, führte zur Errichtung jener internationalen Strafgerichte und zu einer Erweiterung der Verantwortung für die Strafverfolgung von nationalstaatlicher Ebene auf die internationale Staatengemeinschaft.⁴ Die Begehung bestimmter Verbrechen wird als Verletzung der Interessen der internationalen (Staaten-)Gemeinschaft insgesamt betrachtet und begründet deren eigenständiges *ius puniendi*. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können nur vier Verbrechen diesen Status für sich beanspruchen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

¹ Der Begriff des „Völkerstrafrechts“ ist in der Literatur umstritten. Weitgehende Einigkeit herrscht hingegen bezüglich des Umfangs. Das Völkerstrafrecht umfasst jenen strafrechtlichen Teilbereich, bei dem sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters oder der Täterin unmittelbar aus dem Völkerrecht ergibt. Siehe dazu auch *Dahm*, Zur Problematik des Völkerstrafrechts, Göttingen 1965, 47 f.; *Verdross*, Völkerrecht, Wien 1950, 157 f.; *Cryer – Friman – Robinson – Wilmsburst* (Hrsg), An Introduction to International Criminal Law and Procedure, Cambridge 2014, 1 ff.

² *Clapham*, Human rights and international criminal law, in: Schabas (Hrsg), Cambridge Companion to International Criminal Law, Cambridge 2016, 12.

³ Der ICTY wurde am 27. Mai 1993 auf Grundlage der UN-Sicherheitsratsresolution 827 (1993) eingerichtet. Der ICTR wurde am 8. November 1994 durch die UN-Sicherheitsratsresolution 955 (1994) ins Leben gerufen.

⁴ *Cassese*, On the Current Trends towards Criminal Prosecution and Punishment of Breaches of International Humanitarian Law, in: European Journal of International Law, 1998, 2 ff.

Kriegsverbrechen sowie das Verbrechen der Aggression.⁵ Seinen vorläufigen Abschluss und Höhepunkt hat diese Entwicklung in der Unterzeichnung des Römischen Statutes des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH-Statut) im Jahr 1998 und der damit einhergehenden Errichtung des (ständigen) Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) gefunden, der seine Arbeit im Jahr 2002 aufgenommen hat⁶ und eine eigenständige, von den Vereinten Nationen getrennte internationale Organisation darstellt.⁷

Die Gemeinsamkeiten zwischen Völkerstrafrecht und den Menschenrechten sind vielfältig und deren Überschneidungen sowohl im materiellen Recht als auch in den jeweils zugrundeliegenden Philosophien sind vielfach Gegenstand des wissenschaftlichen Diskurses.⁸ Hierbei zu nennen ist vor allem die den beiden Rechtsregimen zugrundeliegende Durchbrechung der Mediatisierung des Individuums, die zur Folge hat, dass konträr zum klassischen Völkerrecht, indem nur Staaten Träger von Rechten und Pflichten sein konnten,⁹ auch natürliche Personen unmittelbar durch das Völkerstrafrecht berechtigt oder verpflichtet werden. Auch das Prinzip der Universalität ist sowohl in menschenrechtlichen Verträgen, beginnend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰ über die beiden UN-Pakte über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)¹¹ sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)¹² bis hin zur UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen¹³ als auch in völkerstrafrechtlichen Verträgen, etwa dem IStGH-Statut,¹⁴ verankert. In beiden Rechtsregimen konnte auch das Ziel der Errichtung von (ständigen) internationalen Spruchkörpern verwirklicht werden, die von den Prinzipien der Subsidiarität und Komplementarität getragen werden. Diese starke Überlappung zwischen Völkerstrafrecht und Menschenrechtsnormen darf auch insofern nicht verwundern, als es menschenrechtliche Verträge, wie etwa die UN-Antifolterkonvention gibt, die Staaten auch dazu verpflichten, völkerstrafrechtswidriges Verhalten in den nationalen Rechtsordnungen zu kriminalisieren.¹⁵ Damit korrespondieren wiederum Tatbestände des Völkerstrafrechts, die auch Verletzungen von menschenrechtlichen Normen sanktionieren.¹⁶

⁵ Vgl. *Satzger*, International and European Criminal Law, München 2018, 293 ff.

⁶ Bezüglich der Entwicklung des Völkerstrafrechts siehe auch *Sands*, From Nuremberg to The Hague, Cambridge 2003.

⁷ Der IStGH ist eine eigenständige Organisation mit Sitz in Den Haag, die aber mit dem UN-Sicherheitsrat insofern eng verknüpft ist, da dieser ein Verfahren vor dem Gerichtshof einleiten kann (Aktivlegitimation des UN-Sicherheitsrates gemäß Art. 13 lit. b).

⁸ Vgl. *Gasser*, The Changing Relationship between International Criminal Law, Human Rights Law and Humanitarian Law, in: International Humanitarian Law Series, 2009, 1111 f.

⁹ Vgl. *Hafner – Wittich*, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, in: Reinisch (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Wien 2013, 2524 f.

¹⁰ Vgl. bereits den Titel der englischen Fassung „*Universal Declaration of Human Rights*“; des Weiteren findet der Universalitätsgedanke in der Präambel und in Art. 2 AEMR Ausdruck.

¹¹ Vgl. den dem Universalitätsgedanken Ausdruck verleihenden Art. 2 IPBPR.

¹² Der Universalitätsgedanke spiegelt sich in Art. 2 IPWSKR wieder.

¹³ Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen normiert in seinem Art. 9 ein Universalitätsprinzip bezüglich des Verbrechens des Verschwindenlassens von Personen.

¹⁴ Die Präambel des Gerichtshofes spricht von der „Pflicht eines jeden Staates [...], seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortliche auszuüben.“

¹⁵ Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) normiert in Art. 4, dass alle Vertragsstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass nach ihrem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten.

¹⁶ Vor allem der völkerstrafrechtliche Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ist durch eine sehr menschenrechtliche Ausgestaltung gekennzeichnet, vgl. *Pérez-León Acevedo*, The Close Relationship between Serious Human Rights Violations and Crimes against Humanity – International Criminalization of Serious Abuses, in: *Anuario Mexicano de Derecho Internacional*, 2017, 145 ff.

Diese Gemeinsamkeiten verleiten innerhalb des Systems des internationalen Menschenrechtsschutzes allerdings mitunter zu der Hybris, wonach völkerstrafrechtliche Verfolgungen und Verurteilungen von TäterInnen primär der Verwirklichung von menschenrechtlichen Durchsetzungsansprüchen dienen, dies vor allem in Zusammenhang mit dem Menschenrecht des Opfers auf einen wirksamen Rechtsbehelf.¹⁷ Wie die Forschung schon aufzeigt hat, wird zunehmend die kontroverse Auffassung vertreten, dass in Bezug auf Völkerstraftaten das Recht des Opfers auch den Anspruch auf eine staatliche Strafverfolgung von solchen Personen beinhaltet, die Völkerstraftaten begangen haben.¹⁸ Es muss allerdings betont werden, dass diese Frage noch nicht abschließend geklärt, in Bezug auf hochrangige TäterInnen allerdings von besonderer Relevanz ist.¹⁹ Auch hinsichtlich Völkerstrafverfahren vor nationalen Gerichten ist eine Tendenz ersichtlich, das völkerstrafrechtliche *ius puniendi* mit einem menschenrechtlichen Inhalt aufzuladen und dessen Legitimation von diesem abzuleiten. So hat etwa der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Velasquez-Rodriguez v Honduras* schon sehr früh entschieden, dass das Versäumnis, das Verschwindenlassen des Sohnes des Antragsstellers zu untersuchen, und die dafür Verantwortlichen strafrechtlich zu belangen, eine Verletzung dessen Rechts auf Lebens sei.²⁰ Ähnlich hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, indem er eine unterlassene oder mangelnde strafrechtliche Untersuchung in Bezug auf einen Todesfall als Verletzung des Rechts des Lebens ansieht.²¹ Wird das Völkerstrafrecht – wie soeben skizziert – zum Vollzugsregime innerhalb des Menschenrechtsschutzes instrumentalisiert, besteht die Gefahr einer inhaltlichen und strukturellen Verschmelzung zweier Rechtsgebiete, deren *Telos* (Schutz vor staatlichem Fehlverhalten einerseits und Verfolgung von Verbrechen gegen die internationale Gemeinschaft [hostis humanis generis] andererseits) trotz aller vorhandenen Gemeinsamkeiten divergiert. Im wissenschaftlichen Diskurs wurde diese Problematik schon aufgezeigt, aber bislang nicht vertieft untersucht.²²

Die beiden Rechtsgebiete unterscheiden sich in ihrem Zweck und ihrem Sanktionsmechanismus und werden dementsprechend auch von unterschiedlichen theoretischen Grundsätzen getragen. Menschenrechte normieren die einen jedem Menschen kraft Geburt zustehenden subjektiven Rechte – in Form von Abwehr-, Teilhabe- und Leistungsrechten – gegenüber Staaten. Demgemäß richtet sich der Menschenrechtsschutz an staatliche oder überstaatliche Hoheitsgewalt, die zur Achtung, Schutz und Erfüllung der Menschenrechte verpflichtet ist. Die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe sind mit jenen des Zivilrechts vergleichbar: die Einstellung eines Verhaltens, eine

¹⁷ Vgl. Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparations for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law, Resolution 60/147 des UN-Sicherheitsrates vom 16.12.2005.

¹⁸ *Cryer*, International Criminal Law, in: Moeckli – Shah – Sivakumaran (Hrsg), International Human Rights Law, Oxford 2018, 532 f.

¹⁹ Tendenzen, das völkerstrafrechtliche *ius puniendi* über den Opferschutz zu definieren gibt es auch in der Rechtsprechung, vgl. Sondergerichtshof für Sierra Leone, *Prosecutor v Kondewa*, Entscheidung vom 25.5.2004, Decision on Lack of Jurisdiction/ Abuse of Process – Amnesty Provided by the Lomé Accord, SCSL Separate Opinion of Robertson, 48 ff.

²⁰ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Velasquez-Rodriguez v Honduras*, Urteil vom 29.7.1988, IACtHR Series C No 4, 188 ff.

²¹ So etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Arskaya v Ukraine*, EGMR Application No. 45076/05, Urteil vom 5.12.2013, 66 f.; zur vielfältigen Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) siehe auch *Grabenvarter – Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, München-Basel-Wien 2016, 183 ff.

²² Vgl. etwa *Danner – Martinez*, Guilty Associations – Joint Criminal Enterprise, Command Responsibility and the Development of International Criminal Law, in: California Law Review 2005, 81 f.: „a human rights approach to interpretation, favouring large and liberal constructions, is inapposite to International Criminal Law“.

Verpflichtung der Nichtwiederholung und gegebenenfalls eine Entschädigung oder sonstige Bemühungen zur Wiederherstellung des *status quo ante*.²³

Das Völkerstrafrecht hingegen beinhaltet unmittelbar an die Individuen gerichtete Verpflichtungen und regelt auch deren Sanktionierung bei Nichteinhaltung mittels internationaler Mechanismen. Staatliche Hoheitsgewalt wird hierbei verpflichtet, völkerstrafrechtlich relevante Taten strafrechtlich zu kriminalisieren, zu verfolgen und zu bestrafen.²⁴ Das Hauptaugenmerk im Völkerstrafrecht liegt demzufolge auf der individuellen strafrechtlichen Verantwortung des Einzelnen und der positiven Pflicht der Staaten, repressive Maßnahmen zu ergreifen, also gerade in die Rechtssphäre (etwa das Recht auf persönliche Freiheit) einzugreifen. Auch wenn viele völkerstrafrechtliche Normen ihren Ursprung in menschenrechtlichen Regelungen haben und nicht zuletzt auf deren Stärkung abzielen,²⁵ ist deren Anwendungsbereich sehr viel enger gefasst: Das Völkerstrafrecht befasst sich nur mit schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.²⁶ Insofern dürfte zwar sehr wohl ein Großteil von schwersten begangenen Menschenrechtsverbrechen durch das Völkerstrafrecht gedeckt sein, die Systematik des Völkerstrafrechts widerlegt allerdings einen in der Literatur teilweise²⁷ und im allgemeinen Sprachgebrauch²⁸ häufig vertretenen Automatismus, dass massivste Menschenrechtsverletzungen zwangsweise einen Bruch des Völkerstrafrechts darstellen.²⁹ Ferner wird das Völkerstrafrecht durch ein besonders robustes Sanktionsrepertoire umgesetzt, das die Verhaftung, Ahndung, Inhaftierung und die damit auch einhergehende sozialethische Stigmatisierung von Tätern³⁰ vorsieht. Infolgedessen wird das Völkerstrafrecht durch einige zusätzliche Rechtsprinzipien eingeehgt, die dem internationalen Menschenrechtsschutz fremd sind, etwa dem Verschuldensprinzip, dem Prinzip des „*fair labelling*“³¹ sowie dem Grundsatz des „*fair warning*“.³²

²³ Vgl. *Fremuth*, Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente, Berlin 2020, 7 f.; *Danner, Martinez*, *supra* note 22, 86 f.

²⁴ *Cassese*, International Criminal Law, Oxford – New York 2003, 15 ff.

²⁵ Vgl. *Steiner – Alston* (Hrsg), International Human Rights in Context, Oxford – New York 2000, 1134 ff.

²⁶ Vgl. Präambel des IStGH-Statutes: „Bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen [...]“.

²⁷ So eine Annahme vertritt etwa Davidson, der unter gewissen Umständen den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit bei UN-mandatierten ökonomischen Sanktionen bejaht, auf jedem Fall aber für „gross negligence in eradicating extreme poverty“, *Davidson*, Economic Oppression as an International Wrong and a Crime against Humanity, in: Netherlands Quarterly of Human Rights 2005, 173 f.; ähnlich auch Paust, allerdings in Zusammenhang mit dem humanitären Völkerrecht: „There is widespread recognition that every violation of the law of war is a war crime“, *Paust*, Content and Contours of Genocide, Crimes against Humanity and War Crimes, in: Yee – Tieya (Hrsg), International Law in the Post-Cold War World: Essays in Memory of Li Haopei, London 2001; dem widerspricht allerdings etwa *Danner, Martinez*, *supra* note 22, 86 f.

²⁸ Vgl. bspw. United Nations Office on Genocide Prevention and the Responsibility to Protect, When to refer to a situation as ‘genocide’, Guidance Note 1, 1.

²⁹ So hat auch der ICTY in einem Urteil betont: „Although the realm of human rights is dynamic and expansive, not every denial of a human right may constitute a crime against humanity“, Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, *Prosecutor v Kupreškić*, Urteil vom 14.1.2000, ICTY IT-95-16-T, 618.

³⁰ Zur sozialen Stigmatisierung von Völkerstrafverfahren siehe auch, *Bašić*, Völkermord vor Gericht. Kriegsverbrecherprozesse, Emotionen und der Umgang damit in Serbien, in: Südosteuropa. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft, 2011, 403 f.

³¹ Das Prinzip des „*fair labelling*“ im Völkerstrafrecht besagt, dass man Verhaltensweisen, die die Interessen der internationalen Gemeinschaft als Ganzes beeinträchtigen, angemessen benennen und kennzeichnen muss, vgl. dazu auch *Souza Dias*, Recharacterisation of Crimes and the Principle of Fair Labelling in International Criminal Law, in: International Criminal Law Review 2018, 788 f.

³² Das Prinzip des „*fair warnings*“ ist ein eingeschränkter Bestimmtheitsgrundsatz, demzufolge eine Tat so bestimmt sein muss, dass eine Strafbarkeit vorhersehbar ist. Vgl. auch *Darge*, Kriegsverbrechen im nationalen und internationalen Recht unter besonderer Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes, Heidelberg 2010, 165.

Wie dargestellt, hat sich die Forschung zwar mit der Genese des Völkerstrafrechts³³ sowie mit dessen Berührungspunkten³⁴ aber auch dessen Gegensätzlichkeit³⁵ zu menschenrechtlichen Normen auseinandergesetzt. Sie harrt aber einer wissenschaftlichen Betrachtung, die den originär völkerstrafrechtlichen und originär menschenrechtlichen Ansatz gemeinsam denkt und apologisiert. Auch wurde von der Wissenschaft schon die Tendenz des Versuches einer menschenrechtlichen Legitimation völkerstrafrechtlicher Normen aufgezeigt. Hingegen wurde noch nicht ausreichend untersucht, inwieweit die Durchdringung durch menschenrechtlicher Normen zu einer Einhegung, Effektivierung oder aber Hinderung der Anwendung völkerstrafrechtlicher Normen führt.

III. Detaillierte Problemstellung

1. Einfluss der Menschenrechte auf die Völkerstraftatbestände

Die Korrelation zwischen Völkerstrafrecht und Menschenrechten zeigt sich vor allem in Bezug auf die Völkerstraftatbestände. Es soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, wie umfänglich sich menschenrechtliche Verbotsnormen im Völkerstrafrecht wiederfinden und zu welchem Ausmaß menschenrechtliche Normen zur Interpretation völkerstrafrechtlicher Tatbestände herangezogen werden.

Beim Völkermord³⁶ etwa haben die unter Verbot gestellten Tathandlungen deutliche Schnittmengen mit menschenrechtlichen Verbotsnormen: Die Tötung (Art. 6 lit. a IStGH-Statut) und die Zufügung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden (Art. 6 lit. b IStGH-Statut) oder etwa die vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen (Art. 6 lit. c IStGH-Statut) werfen klare Menschenrechtsimplikationen auf.³⁷ Diese Tathandlungen können unter Umständen in Verletzungen von bürgerlichen und politischen Rechten münden³⁸, wie etwa des Rechtes auf Leben oder des Rechtes auf Freiheit und Sicherheit. Unter Umständen sind auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wie etwa das Recht auf Gesundheit oder das Recht auf Nahrung, davon erfasst.³⁹

³³ Vgl. dazu auch *Heller*, *The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law*, Oxford 2011.

³⁴ *Ratner – Abrams – Bischoff* (Hrsg.), *Accountability for Human Rights Atrocities in International Law – Beyond the Nuremberg Legacy*, Oxford - New York 2009.

³⁵ *Cryer*, *supra* note 18, 523 ff.

³⁶ Das Verbrechen des Völkermordes ist in Art. 6 IStGH-Statut geregelt und umfasst sämtliche Handlungen, „die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“. Schon zuvor allerdings wurde der Begriff des Völkermordes durch die UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes völkervertraglich definiert. Die UN-Völkermordskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten auch, nationale Straftatbestände zu schaffen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention sicherzustellen.

³⁷ Neben den eben genannten Tathandlungen nennt Art. 6 IStGH-Statut auch noch die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind (lit. d) sowie die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe (lit. d) als weitere Tathandlungen des Völkermordes.

³⁸ Bürgerliche und politische Rechte gelten als Menschenrechte der ersten Generation, festgehalten sind sie auf internationaler Ebene im UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) sowie auf regionaler Ebene etwa in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die hauptsächlich bürgerliche und politische Rechte normiert.

³⁹ Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Menschenrechte der zweiten Generation sind auf UN-Ebene im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) normiert, auf regionaler Ebene etwa in der Europäischen Sozialcharta ausgestaltet.

Der Nexus dürfte in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁴⁰ vermutlich noch ausgeprägter sein, da dieser Tatbestand hauptsächlich Verbotsnormen beinhaltet, die, etwa in Bezug auf Folter und Verschwindenlassen, auch Gegenstand eigenständiger internationaler Menschenrechtsverträge wurden.⁴¹ Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist auch ein Beispiel dafür, wie in der Vergangenheit menschenrechtliche Normen zur Interpretation und Auslegung des Tatbestandsinhalts herangezogen wurden. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien musste sich mehrmals mit der Definition von Verfolgungshandlungen im Rahmen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit befassen. In seinem Urteil *Prosecutor v Kupreškić* kam der Gerichtshof zwar zu dem Schluss, dass Menschenrechte nicht die Grundlage für eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit bilden können und es daher gegen das Legalitätsprinzip verstoßen würde, eine Person aufgrund einer menschenrechtlichen Definition zu verurteilen.⁴² Es bedarf also einer normenklaren strafrechtlichen Verbotsnorm; gleichwohl sich der Gerichtshof nicht gehindert gesehen hat, menschenrechtliche Normen als Definitionshilfe anzuwenden.⁴³ Die Debatte ob einer möglichen Deckungsgleichheit zwischen menschenrechtlichen und völkerstrafrechtlichen Normen wurde auch in späteren Urteilen vom Gerichtshof noch weitergeführt.⁴⁴ Auch die Verfasser der „*Elements of Crimes*“ des Internationalen Strafgerichtshofes⁴⁵ äußerten Besorgnis darüber, dass der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Art. 7 IStGH-Statut zu einer Kriminalisierung jeglicher Menschenrechtsverstöße führen könnte.⁴⁶ Abhilfe wurde geschaffen, indem der Anwendungsbereich des Art. 7 IStGH-Statut durch die „*Elements of Crimes*“ stark limitiert wurde.⁴⁷

Durch den Völkerstrafatbestand des Kriegsverbrechens⁴⁸ finden auch das humanitäre Völkerrecht⁴⁹ und darüber vermittelt die Menschenrechte Eingang in das Völkerstrafrecht, wenngleich im Kriegsfall das humanitäre Völkerrecht als *lex specialis* zu den Menschenrechten gilt.⁵⁰ Durch die

⁴⁰ In Art. 7 des IStGH-Statutes geregelt, umfasst der Tatbestand Handlungen „die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen“ werden und umfasst Verhaltensweisen, die „in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat“, durchgeführt werden.

⁴¹ Das Verbot der Folter wurde in der UN-Antifolterkonvention eigens geregelt, siehe auch *supra* note 15; ebenfalls eigenständig geregelt wurde auch das Verbrechen des Verschwindenlassen von Personen in der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, siehe auch *supra* note 13.

⁴² Human rights law „cannot provide a basis for individual criminal responsibility. It would be contrary to the principle of legality to convict someone of persecution based on a definition found in [...] human rights law“, ICTY, *Prosecutor v Kupreškić*, *supra* note 29, 589.

⁴³ Ebd., 621.

⁴⁴ Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, *Prosecutor v Stakić*, Urteil vom 31.7.2003, ICTY IT-97-24-T, 721; ebenfalls bei Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, *Prosecutor v Brđanin*, Urteil der Berufungskammer vom 3.4.2007, ICTY IT-99-36-A, 296.

⁴⁵ Die „*Elements of Crimes*“ wurden von der Versammlung der Vertragsstaaten des IStGH-Statutes verabschiedet und dienen als die autoritative Auslegung der Straftatbestände des IStGH-Statutes; ICC, *Elements of Crimes*, ICC-ASP/1/3, 2002; vgl. auch *Kelt – Hebel*, What are Elements of Crime?, in: Lee (Hrsg), *The International Criminal Court - The Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence*, New York 2002, 14 f.

⁴⁶ Cryer, *supra* note 18, 529.

⁴⁷ *Elements of Crimes*, Introduction to Elements for Art. 7.

⁴⁸ Der Tatbestand des Kriegsverbrechens ist in Art. 8 IStGH-Statut geregelt und umfasst schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 sowie „andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche [...]“; bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikte umfasst der Tatbestand „schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen“ sowie sonstige Verstöße gegen das in nicht-internationalen Konflikten anwendbare Völkerrecht.

⁴⁹ Unter humanitären Völkerrecht (*ius in bello*) versteht man jene Rechtsnormen, die im Falle bewaffneter Konflikte zur Anwendung gelangen; vgl. *Fleck*, *The Handbook of International Humanitarian Law*, Oxford 2013, 1 ff.

⁵⁰ Vgl. auch *Milanovic*, The lost origins of *lex specialis*: Rethinking the relationship between Human Rights and International Humanitarian Law, in: Ohlin (Hrsg), *Theoretical Boundaries of Armed Conflict and Human Rights*, Cambridge 2016, 78 ff.

dadurch einhergehende Entfaltung der norminternen Wirkung der Menschenrechte bei der Interpretation des humanitären Völkerrechts erlangen somit auch diese im humanitären Völkerrecht Wirkung⁵¹ und durch den Tatbestand des Kriegsverbrechens somit auch im Völkerstrafrecht. Zurückkommend auf den Einfluss menschenrechtlicher Normen auf das Völkerstrafrecht kann in Bezug auf den Tatbestand des Kriegsverbrechens etwa vor allem eine definitorische Anreicherung aus menschenrechtlichen Normen für den Begriff des Folterverbotes ausgemacht werden.⁵² Differenzierte Auffassungen hingegen herrschen in Bezug auf die schützenswerten Rechtsgüter vor: Eine menschenrechtliche Betrachtungsweise stößt sich vor allem an Bestimmungen des Kriegrechts, die zwar unmittelbare Angriffe auf Zivilisten verbieten, beiläufige Todesfälle (Kollateralschäden) im Rahmen eines Angriffes auf rechtmäßige militärische Ziele aber erlauben.⁵³ Diese ideengeschichtlichen Differenzen hat bereits der Internationale Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien festgemacht: „It is unlikely that a human rights lawyer and an experienced combat commander would assign the same relative values to military advantage and to injury to non-combatants.“⁵⁴

Weitgehend ungeklärt indes ist der menschenrechtliche Einfluss auf das Verbrechen der Aggression, das in den Nürnberger Kriegsverbrechertribunalen auch als das „*supreme international crime*“ bezeichnet wurde.⁵⁵ Seinen Ursprung im allgemeinen Völkerrecht habend, knüpft der Tatbestand an das Gewaltverbot in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta an, demnach Staaten die Anwendung direkter und indirekter militärischer Gewalt sowie die Gewaltandrohung grundsätzlich verboten ist.⁵⁶ Ope- rabel seit der Konferenz von Kampala⁵⁷ und im Jahr 2018⁵⁸ aktiviert, sanktioniert der völkerstrafrechtlich ausgestaltete Tatbestand⁵⁹ die Nichteinhaltung des Gewaltverbotes, womit auch das *ius contra bellum* einer individuellen strafrechtlichen Verantwortung unterworfen wird. In welchem Ausmaße hier ein zwischenstaatliches Verbot subjektiv-rechtlich unterfüttert wird, muss im Zuge der Doktorarbeit näher untersucht werden. Dabei stellt sich vor allem die Frage, inwieweit die völker-

⁵¹ Economic and Social Council, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Administration of Justice, Rule of Law and Democracy – Working Paper on the Relationship between Human Rights Law and International Humanitarian Law by Françoise Hampson and Ibrahim Salama, 21.6.2005, E/CN.4/Sub.2/2005/14, 57 ff.

⁵² Vgl. etwa in Bezug auf den Einfluss des EGMR auf den Folterbegriff *Šilinyté*, The Application of the Definition of Torture - Nowadays and Perspectives in the Practice of European Court of Human Rights, in: Contemporary Readings in Law and Social Justice, 2013, 244 f.; für einen historischen Überblick über die Entwicklung des Folterbegriffes siehe *Olson – Molloy*, Interdisciplinary Perspectives on Torture, Leiden 2019, 93 f.

⁵³ *Schabas*, Aggression and International Human Rights Law, in: Kreß – Barriga (Hrsg), The Crime of Aggression. A Commentary, Cambridge 2016, 360.

⁵⁴ Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign against the Federal Republic of Yugoslavia, 50.

⁵⁵ Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg hat in seinem Urteil weiter ausgeführt, dass sich das Verbrechen der Aggression von anderen Verbrechen dadurch unterscheidet „that it contains within itself the accumulated evil of the whole“, International Military Tribunal (IMT), *Prosecutor v Goering et al*, Urteil vom 1.10.1946, in: The Trial of German Major War Criminals – Proceedings of the International Military Tribunal sitting at Nuremberg, Germany, 1947, 421.

⁵⁶ Zum Gewaltverbot siehe auch *Gray*, International Law and the Use of Force, New York 2008, 30 f.

⁵⁷ Auf der Überprüfungs-konferenz in Kampala (Uganda) im Juni 2010 hat man sich auf eine Definition des Verbrechens geeinigt, vgl. auch *Ambos*, Das Verbrechen der Aggression nach Kampala, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, 649 f.

⁵⁸ Mit der Resolution ICC-ASP/16/Res.5, die am 14.12.2017 einstimmig angenommen wurde, ist der Tatbestand zum 17.7.2018 aktiviert worden.

⁵⁹ Der in Art. 8bis des IStGH-Statutes ausgestaltete Tatbestand enthält eine sogenannte „*threshold*“-Klausel, demnach nur die schwerwiegendsten Verletzungen des Gewaltverbotes völkerstrafrechtlich sanktioniert werden sollen, vgl. auch *Fremuth*, The Crime of Aggression and the Prohibition of the Use of Force – Reflections on the Relationship between the Rome Statute and General Public International Law, in: Bock – Conze (Hrsg), Rethinking the Crime of Aggression: International and Interdisciplinary Perspectives [erscheint 2020].

strafrechtliche Kriminalisierung der Aggression auch als Ausdruck eines Menschenrechts auf Frieden interpretiert werden kann oder zumindest als dessen notwendige Ergänzung gesehen wird.⁶⁰ Die Existenz eines eigenständigen Menschenrechts auf Frieden ist in der Wissenschaft höchst umstritten,⁶¹ eine Bejahung desselben dürfte allerdings auch Konsequenzen für das Völkerstrafrecht nach sich ziehen: Ein auch das Recht auf Frieden schützendes Völkerstrafrecht wäre vermutlich nur sehr schwer mit dem humanitären Völkerrecht in Einklang zu bringen, das gerade das Recht im Krieg ausgiebig regelt und dessen Normen auch Bestandteil des Völkerstrafrechts sind.⁶² Zusätzlich wird auch zu beleuchten sein, inwiefern menschenrechtliche Legitimationsapologien in Bezug auf weitgehend anerkannte Ausnahmen des völkerrechtlichen Gewaltverbotes, wie etwa die Konzepte der humanitären Intervention⁶³ oder der „*Responsibility to protect*“⁶⁴ Auswirkungen auf den Völkerstrafatbestand des Verbrechens der Aggression haben oder diesen womöglich sogar aushebeln. Insofern könnte hier eine sehr starke menschenrechtliche Durchdringung möglicherweise in einer weitgehenden Nichtanwendbarkeit des Tatbestandes resultieren.

2. Theoretische und ideengeschichtliche Prinzipien aus dem Menschenrechtsschutz

Die Beeinflussung des Völkerstrafrechts durch ideengeschichtliche Ansätze aus dem Menschenrechtsbereich zeigt sich etwa in Bezug auf das Souveränitätsverständnis der jeweiligen Rechtsregime. Auch wenn sich die Menschenrechte aus einem aufgeklärten Souveränitätsverständnis⁶⁵ speisen können, kommen im Diskurs immer wieder Ansätze eines Souveränitätskonzepts zum Vorschein, demnach die staatliche Souveränität als traditionelle Gegnerin der Menschenrechte,⁶⁶ als Stolperstein in der Fortentwicklung bürgerlicher Rechte⁶⁷ sowie als konstante Bedrohung für das

⁶⁰ Das Recht auf Frieden ist in vielen internationalen Dokumente, allen voran der *Declaration on the Right of Peoples to Peace* aus dem Jahr 1984 verankert. Sein Rechtsstatus ist aufgrund seines ungenauen Inhalts und mangelnder Justiziabilität aber nach wie vor umstritten. Vgl. auch *Tebindrazanarivelo – Kolb, Peace, Right to, International Protection*, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, 2006, 16.

⁶¹ Zustimmend etwa *Schabas, The Human Right to Peace*, in: Harvard International Law Journal, 2017, 28 ff.; ähnlich auch *Zayas, Peace as a Human Right – The Jus Cogens Prohibition of Aggression*, in: Asbjorn Eide et al. (Hrsg), *Making Peoples Heard: Essays on Human Rights in Honour of Gudmundur Alfredsson*, Leiden – Boston 2011, 27 ff.; ablehnend hingegen *Tomuschat, Human Rights – Between Idealism and Realism*, Oxford – New York, 2008, 65 ff. ⁶² Vgl. *Schabas, supra* note 53, 364.

⁶³ Unter dem Konzept der humanitären Intervention wird die Vornahme von nicht durch den UN-Sicherheitsrat autorisierten militärischen Maßnahmen zum überwiegenden Schutz von Menschenleben und –rechten verstanden. Die Rechtmäßigkeit von humanitären Interventionen ist höchst umstritten. Fraglich vor allem, ob eine humanitäre Intervention als zulässige Ausnahme des Gewaltverbotes gesehen werden kann. Ablehnend etwa *Hirsch, Ethisch gerechtfertigte humanitäre Interventionen?*, in: Zeitschrift für Menschenrechte 2014, 10 ff.; befürwortend vor allem etwa *Human Rights Watch, Memorandum for the sixth session of the Assembly of States Parties of the International Criminal Court*, 2007, abrufbar unter <https://www.hrw.org/report/2007/11/14/human-rights-watch-memorandum-sixth-session-international-criminal-court-assembly> [letzter Zugriff 12.09.2020]; ebenfalls befürwortend, allerdings mit Bedenken *Fremuth, Humanität an die Front? – Menschenrechte als Grundlage und Grenze des Einsatzes militärischer Gewalt*, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 2012, 89 ff.

⁶⁴ *Responsibility to Protect* (Prinzip der Schutzverantwortung) betont die Verantwortung der Staaten gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung. Sofern diese vom eigenen Staat nicht ausreichend geschützt wird, geht die Verantwortung auf die internationale Staatengemeinschaft über, die auch zu militärischen Mitteln greifen kann. Auch dieses Konzept ist in der Literatur umstritten, befürwortend etwa *Sancin, Responsibility to Protect – Lessons Learned and the way forward*, Ljubljana 2019, 23.

⁶⁵ Vgl. World Summit Outcome 2005, verabschiedet durch eine Resolution der Vereinten Nationen am 25.10.2005, A/RES/60/1, 22.

⁶⁶ *Robertson, Crimes against humanity - The struggle for Global Justice*, London 2006, 624.

⁶⁷ Ebd., 176.

Völkerrecht gesehen wird.⁶⁸ Die Fortschrittserzählung der Menschenrechte unterliegt wie eben dargestellt häufig dem Narrativ, dass je allgemeiner menschenrechtliche Regelungen normiert sind, desto geringer gestaltet sich der Handlungsspielraum der Staaten und desto größer ist die Schutzwirkung der Norm für den Einzelnen gegenüber dem Staat. Dieses „Souveränitätsdilemma“ ist auch im völkerstrafrechtlichen Kontext übernommen worden: So wird Souveränität als anhaltendes Hindernis in der Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts angesehen,⁶⁹ die Idee einer globalen Gerechtigkeit als ein Kampf gegen Souveränität betrachtet⁷⁰ oder etwa angeführt, dass Menschenrechte und globale Gerechtigkeit über Souveränität siegen müssten.⁷¹ Auch völkerstrafrechtliche Spruchkörper haben denselben Duktus übernommen. Als Replik auf die Frage, ob durch die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien die Souveränität der Staaten verletzt sei, meinte dieser, dass die Zeiten, in denen Souveränität als heilige und unantastbare Attribute von Staatlichkeit („*sovereignty stood as a sacrosanct and unassailable attribute of statehood*“) galten, vorbei seien. In jüngster Zeit habe dieses Konzept eine progressive Erosion durch liberale Kräfte – vor allem die Menschenrechte – erfahren („*this concept recently has suffered progressive erosion at the hands of the more liberal forces, particularly in the field of human rights*“).⁷² Eine unreflektierte Übernahme eines menschenrechtlichen Souveränitätsverständnisses in das Völkerstrafrecht übersieht womöglich aber die Besonderheiten dieses Rechtskonzeptes, das nicht nur staatliches Handeln einschränkt, sondern vor allem individuelle Autonomie garantiert, aufgrund derer zusätzliche Prinzipien wie etwa das Verschuldensprinzip oder das Prinzip des „*fair labelling*“ zu beachten sind.⁷³ Die Forschung hat die Frage noch nicht beantwortet, ob völkerstrafrechtliche Tatbestände und ihre Prinzipien in Bezug auf ihre effektive Wirkung eher weit oder eng formuliert sein müssen.⁷⁴ In historischer Rückschau zeigt sich, dass sowohl die Kriegsverbrechertribunale in Nürnberg und Tokio als auch die *ad hoc* Strafgerichtshöfe ICTY und ICTR sehr weit gefasste und offene Definitionen der Tatbestände in ihren Statuten verankerten.⁷⁵ Bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes optierten die Verfasser des IStGH-Statutes hingegen für eine umfassende Kodifizierung der völkerstrafrechtlichen Tatbestände. Obwohl aus einer rein objektiven Rechtsschutzperspektive eine umfassende Kodifizierung aufgrund der Vorhersehbarkeit von strafbaren Handlungen zu begrüßen ist, wurde die Kodifizierung im Rahmen des IStGH-Statutes aufgrund der sehr

⁶⁸ „Whenever state sovereignty explodes onto the scene, it may demolish the very bricks and mortar on which the Law of Nations is built“, *Cassese, supra* note 4, 11.

⁶⁹ „Throughout the twentieth century, state sovereignty has provided one of the most enduring obstacles for advancing international criminal law“, *Roach, Politicizing the ICC - The Convergence of Ethics, Politics and Law*, Plymouth 2006, 19.

⁷⁰ *Badinter, International Criminal Justice: From Darkness to Light*, in: Cassese – Gaeta – Jones (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary*, Volume II, 2002, 1932.

⁷¹ „It is widely acknowledged that the moral commitment to protect the most fundamental human rights at a global scale trumps state sovereignty and the legal pillars that sustained classic international law“, *Diaz, The ICC in Northern Uganda - Peace First, Justice Later*, in: *Eyes on the International Criminal Court*, 2005, 17.

⁷² Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, *Prosecutor v Tadić*, ICTY Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction vom 2.10.1995, 55.

⁷³ Vgl. dazu auch *Robinson, The Identity Crisis of International Criminal Law*, in: *Leiden Journal of International Law*, 2008, 947.

⁷⁴ Vgl. etwa die Forschungsergebnisse von Cryer, der die Definitionen von Völkerstraftatbeständen untersuchte, und zu keinem eindeutigen Ergebnis kam. *Cryer, Prosecuting International Crimes - Selectivity and the International Criminal Law Regime*, Cambridge 2009, 232 f.

⁷⁵ Art. 6 des Statutes des Internationalen Militärtribunales in Nürnberg etwa enthielt eine deklarative Liste an Kriegsverbrechen, eingeleitet wurde diese mit „*such violations shall include, but not be limited to [...]*“, abrufbar unter https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities-crimes/Doc.2_Charter%20of%20IMT%201945.pdf [letzter Zugriff: 11.09.2020].

eng gefassten Straftatbestände stark kritisiert.⁷⁶ Dies nährt die Vermutung, dass Prämissen des Menschenrechtsschutzes – in diesem Falle die Überzeugung, dass eine allgemeiner formulierte Norm die Durchsetzungskraft ebendieser erhöht – im völkerstrafrechtlichen Diskurs eine große Rolle spielen. Ähnlich verliefen die Diskussionen auch in Bezug auf den in Art. 7 Abs. 1 lit. i IStGH-Statutes geregelten Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Ausgestaltung des zwangsweisen Verschwindenlassens von Personen. Die „*Elements of Crimes*“ sehen für diese Tatbestandserfüllung zumindest als Vorsatzform das Bewusstsein des Täters („*was aware*“) für die Vornahme von Inhaftierungen vor, auch wenn die Inhaftierungen selbst bestritten werden.⁷⁷ MenschenrechtsanwältInnen haben dieses Vorsatzkriterium stark kritisiert, da es die völkerstrafrechtliche Verfolgung etwaiger TäterInnen naturgemäß erschwert.⁷⁸ Zur Beurteilung einer Menschenrechtsverletzung mag dieser Einwand überzeugen, da dabei auf keinerlei Vorsatzform Rücksicht genommen werden muss. Die Streichung einer Vorsatzform aus einem völkerstrafrechtlichen Tatbestand hingegen würde eines der Grundprinzipien des Völkerstrafrechts aushebeln, nämlich das der individuellen Verantwortlichkeit.

3. Menschenrechtliche Auslegungsmaxime

In Bezug auf Auslegungsmethoden beansprucht das Völkerstrafrecht für sich eine strenge Auslegung am Wortlaut („*principle of strict construction*“). Das Römische Statut etwa normiert, dass die Begriffsbestimmungen eines Verbrechens eng auszulegen sind und nicht durch Analogie erweitert werden dürfen. Im Zweifelsfall sind die Begriffsbestimmungen zugunsten der Person auszulegen, gegen die sich die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder das Urteil richten.⁷⁹ Auch Gerichtshöfe wie der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien betonten, das völkerstrafrechtliche Bestimmungen eindeutig („*clearly*“) und ohne Zweifel („*beyond doubt*“) sein müssen.⁸⁰ Demgegenüber steht eine sehr dynamische und progressive Interpretation im Menschenrechtsschutz, deren zentrales Ziel der Schutz der Menschenwürde und daraus resultierend eine größtmögliche Erweiterung des Anwendungsbereichs menschenrechtlicher Normen ist.⁸¹ Zu beurteilen wird daher sein, inwieweit menschenrechtliche Auslegungsmaxime zur Deutung völkerstrafrechtlicher Normen herangezogen werden. Die bisherige Forschung ist sich darüber noch uneins, erkennt aber in der bisherigen Rechtsprechung teilweise ein Abgehen von der im Völkerstrafrecht vorgesehenen strikten Wortlautinterpretation hin zu einer menschenrechtlich unterfütterten teleologischen Auslegung, mittels derer eine Maximierung des Opferschutzes als vorrangiger Sinn und

⁷⁶ Dazu etwa die Kritik von Pellet: “[...] by not trusting the judges to interpret and apply international law in its present state and such as it is evolving, by freezing it in a sometimes daring but often inadequate and regressive text, the authors of the Statute have limited the chances of making the Court an efficient instrument in the struggle against the crimes it is supposed to repress [...]”, Pellet, *Applicable Law*, in: Cassese – Gaeta – Jones, *The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary*, Volume II, 2002, 1058.

⁷⁷ *Elements of Crimes*, *supra* note 45, Art. 7 Abs. 1 lit. i.

⁷⁸ Siehe dazu etwa die Kritik von Sadat, *The International Criminal Court and the transformation of international law: justice for the new millennium*, New York 2002, 140.

⁷⁹ Art. 22 Abs. 2 IStGH-Statut.

⁸⁰ Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, *Prosecutor v Delalić et al.*, Urteil vom 16.11.1998, ICTY IT-96-21-T, 415 ff.

⁸¹ „Since the primary beneficiaries of human rights treaties are not States or governments but human beings, the protection of human rights calls for a more liberal approach than that normally applicable in the case of ambiguous provisions of multilateral treaties“, Report of the Human Rights Committee, A/50/40, 4.2.1996, 122; vgl. auch die schon sehr frühe dynamische Interpretation des EGMR: „a restrictive interpretation of the individual rights and freedoms guaranteed by the European Convention on Human Rights would be contrary to the object and purpose of this treaty“, EGMR, *East African Asians v the United Kingdom*, Application No. 4403/70 et al., Bericht vom 14.12.1973, 122.

Zweck völkerstrafrechtlicher Normen gedeutet wird.⁸² Dies erscheint vor allem dann der Fall zu sein, wenn einer teleologischen Auslegung Vorrang vor einer Wortlautinterpretation gegeben wird, da im Regelfall nach der Beantwortung von Sinn und Zweck einer Norm keine Unklarheiten über deren Norminhalt mehr verbleiben dürften.⁸³ Als Beispiel in der Rechtsprechung der *ad hoc* Strafgerichtshöfe sind etwa einige Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien zu nennen, in denen der Gerichtshof feststellte, dass der wesentliche Zweck der Genfer Konvention die Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes der Zivilbevölkerung sei,⁸⁴ beziehungsweise, dass der Hauptzweck der Genfer Konvention der Schutz der Menschenwürde sei.⁸⁵ Dieser Zweck verlange daher auch nach weniger strengen Standards („*less rigorous standards*“)⁸⁶ bei der Interpretation und Auslegung dieser Bestimmungen. Aus einer völkerstrafrechtlichen Perspektive ist diese These hingegen nicht überzeugend: Das humanitäre Völkerrecht in der Ausgestaltung der Genfer Konventionen beinhaltet eine Vielzahl an komplexen Bestimmungen, die einen sehr viel differenzierteren Zweck vom Schutz der Zivilbevölkerung über die Herstellung einer Balance zwischen militärischer Effizienz und staatlicher Sicherheit indizieren. Das inhärente Spannungsverhältnis gilt es in der Dissertation auszuloten.

4. Ergänzende völkerstrafrechtliche Überprüfungscompetenz von Menschenrechtsgerichtshöfen

Die Hypothese einer eventuell sehr starken menschenrechtlichen Durchdringung des Völkerstrafrechts ist auch anhand der Rechtsprechung regionaler und internationaler menschenrechtlicher Spruchkörper zu untersuchen. Einer Entwicklung hin zur Ausübung einer „Quasi-Völkerstrafgerichtsbarkeit“⁸⁷ durch Menschenrechtsgerichtshöfen ist anhand einer Analyse deren Rechtsprechung nachzugehen, in Ansätzen wohl aber schon erkennbar. Regionale Menschenrechtsgerichtshöfe, wie etwa der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte⁸⁸ oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte,⁸⁹ beginnen in einem immer größer werdenden Ausmaß, Völkerstrafverfahren vor nationalen Gerichten anzuordnen und zu überwachen. Aber nicht nur Gericht-

⁸² Robinson, *supra* note 73, 934.

⁸³ So etwa Schabas, der bei der Analyse der beiden *ad-Hoc* Tribunale ICTY und ICTR findet, dass es zu keiner Anwendung der strikten Wortlautinterpretation gekommen ist („*the principle has virtually no place in tribunal jurisprudence*“), Schabas, Interpreting the Statutes of the *ad hoc* Tribunales, in: Vohrah (Hrsg.), *Man's Inhumanity to Man. Essays on International Law in Honour of Antonio Cassese*, Den Haag 2003, 847 ff.

⁸⁴ Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, *Prosecutor v. Aleksovski*, Urteil der Berufungskammer vom 24.3.2000, ICTY IT-95-14/1-A, 146; vgl. auch Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, *Prosecutor v. Tadić*, Urteil vom 15.7.1999, ICTY IT-94-1-A, 168.

⁸⁵ Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, *Prosecutor v. Delalić et al.*, Urteil der Berufungskammer vom 20.2.2001, ICTY IT-96-21-A, 172.

⁸⁶ ICTY, *Prosecutor v. Aleksovski*, *supra* note 84, 146 f.

⁸⁷ Der Begriff ist entlehnt von Huneeus, *International Criminal Law by Other Means - The Quasi-Criminal Jurisdiction of the Human Rights Courts*, in: *American Journal of International Law*, 2013, 2; mA kann aber (noch) nicht von einer diesbezüglichen Kompetenz der Gerichtshöfe gesprochen werden, insofern ist der Begriff als Zuspitzung zu betrachten.

⁸⁸ Vor allem der Interamerikanische Gerichtshof ist diesbezüglich sehr aktiv und hat die Einleitung von Völkerstrafverfahren in mindestens einundfünfzig Fälle angeordnet. Vgl. Huneeus, *supra* note 87, 2.

⁸⁹ Allein in den Jahren von 1999 – 2003 hat sich der EGMR in mehr als 115 Fällen mit dem Konflikt in Tschetschenien befasst, darunter auch in Zusammenhang mit Kriegsverbrechen. Vgl. dazu Koroteev, *Legal Remedies for Human Rights Violations in the Armed Conflict in Chechnya: The Approach of the European Court of Human Rights in Context*, in: *Journal of International Humanitarian Legal Studies*, 2010, 275 f.

höfe, sondern auch sonstige Spruchkörper wie etwa die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte, das Ministerkomitee des Europarates,⁹⁰ das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen⁹¹ sowie der UN-Ausschuss gegen Folter ermahnen die Staaten immer häufiger, Völkerstrafverfahren einzuleiten und überwachen auch deren Fortgang. In ihrem Bestreben nach individueller völkerstrafrechtlicher Verantwortung üben diese Menschenrechtsorgane dabei Druck auf die betreffenden Staaten aus, indem sie öffentliche Anhörungen anordnen, Verfahren überwachen und entsprechende Berichte veröffentlichen.⁹² Im wissenschaftlichen Diskurs wird diese Praxis der Menschenrechtsgerichtshöfe teilweise sehr heftig kritisiert und es scheint über diese Frage noch Unklarheit zu herrschen, inwieweit Menschenrechtsgerichtshöfe hier eine komplementäre völkerstrafrechtliche Strafverfolgungs- oder zumindest Überprüfungscompetenz unter einer möglicherweise illegitimen Ausweitung ihres Mandates für sich beanspruchen.⁹³

5. Einhegung des Völkerstrafrechts durch die Menschenrechte

Neben einer eventuellen Effektivierung des Völkerstrafrechts durch ebendiese Menschenrechtsorgane müssen allerdings auch sich daraus ergebende Folgekonsequenzen untersucht werden, insbesondere die Frage, ob ein erhöhter Menschenrechtsgehalt nicht auch in einer Beschränkung der Wirksamkeit völkerstrafrechtlicher Normen resultieren zu vermag. Dies stellt sich etwa im Zusammenhang mit Abwesenheitsverfahren (Verfahren *in absentia*), bei denen der Beschuldigte im Strafverfahren nicht anwesend ist. Im Völkerstrafrecht zwar nicht verboten, gilt ein derartiges Verfahren aufgrund menschenrechtlicher Bedenken – vor allem der mangelnden Möglichkeit der umfassenden Wahrnehmung von Beschuldigtenrechten – zumindest als verpönt. So ist auch beim IStGH-Statut ein Anwesenheitsgrundsatz verankert,⁹⁴ im Gegenteil zu früheren *ad hoc* oder Hybridtribunalen, die auch ohne Anwesenheit der Beschuldigten – teilweise sogar ohne Wissen über deren Verbleib oder Ableben – durchgeführt wurden.⁹⁵ Eine weitere menschenrechtliche Beschränkung des Völkerstrafrechts kann sich auch durch den vor allem im kontinentaleuropäischen Recht verankerten Bestimmtheitsgrundsatz ergeben, demnach Strafbestimmungen hinreichend bestimmt sein müssen, um die Vorhersehbarkeit des durch die Strafbestimmung sanktionierten sozioethischen Unwertgehalts für die Rechtsunterworfenen zu gewährleisten.⁹⁶ Für das nur teilweise verschriftlichte Völkerstrafrecht könnte dies etwa eine Nichtanwendung völkergewohnheitsrechtlicher Straftatbestände zur Folge haben. Auch der in beiden Rechtsregimen verankerte Grundsatz *Nullum Crimen Sine Lege* (kein Verbrechen ohne Gesetz, strafrechtliches Rückwirkungsverbot) dürfte durch eine sehr viel engere Auslegung im menschenrechtlichen Kontext Auswirkungen auf

⁹⁰ Das Ministerkomitee des Europarates wird für seine Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Vollstreckung von Urteilen des EGMR mit völkerstrafrechtlicher Relevanz stark kritisiert, vgl. *Koroteev*, *supra* note 89, 286.

⁹¹ Das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen veröffentlicht in seinen Jahresberichten etwaige Empfehlungen an Staaten, individuelle völkerstrafrechtliche Strafverfahren zu eröffnen.

⁹² *Huneus*, *supra* note 87, 2.

⁹³ Vgl. etwa *Ratner et al.*, *supra* note 34, 257: „Yet the use of these courts presents key disadvantages for the goals of accountability“; ebenfalls kritisch *Grover*, *The European Court of Human Rights as a Pathway to Impunity for International Crimes*, Berlin Heidelberg 2010; hingegen stark befürwortend *Huneus*, *supra* note 86, 2 ff.

⁹⁴ Art. 63 Abs. 1 des IStGH-Statutes lautet: „Der Angeklagte hat während der Verhandlung anwesend zu sein.“

⁹⁵ Das Sondertribunal für den Libanon (STL) etwa wurde in völliger Abwesenheit der Beschuldigten durchgeführt. Zur Kritik an Abwesenheitsverfahren in Bezug auf die Strafverfahren vor dem STL siehe auch *Fremuth – Sauermoser – Stavrou*, *The Ayyash et al. judgment of the STL: Justice at last?*, in: *Völkerrechtsblog* [erscheint Oktober 2020]; einen umfassenden Überblick über Abwesenheitsverfahren im Völkerstrafrecht gibt auch *Eibach*, *Abwesenheitsverfahren vor völkerstrafrechtlichen Tribunalen*, München 2020.

⁹⁶ Zum Bestimmtheitsgebot im Völkerstrafrecht siehe auch *Erne*, *Das Bestimmtheitsgebot im nationalen und internationalen Strafrecht am Beispiel des Straftatbestands der Verfolgung*, Baden-Baden 2016, 127 ff.

das völkerstrafrechtliche Rückwirkungsverbot haben und dessen Anwendungsbereich erweitern. Im Völkerstrafrecht, das wie eben beschrieben nur teilweise kodifiziert ist, muss auch das Völkergewohnheitsrecht sowie sonstige (nicht verschriftlichte) Rechtsquellen bei der Beurteilung eines etwaigen Rückwirkungsverbot herangezogen werden.⁹⁷ Auch Menschenrechtsverträge sehen einen Rekurs auf (ungeschriebenes) Völkerrecht vor,⁹⁸ der EGMR setzt aber sehr hohe Schranken in Bezug auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit einer strafrechtlichen Verurteilung.⁹⁹

6. Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung

In Bezug auf die eben skizzierte Frage einer möglichen Effektivierung völkerstrafrechtlicher Normen durch das Menschenrechtssystem wird auch der Frage nachzugehen sein, an welchen Maßstäben die Effektivität des Völkerstrafrechts gemessen werden soll beziehungsweise kann. Wie zuvor schon kurz dargestellt, adressieren menschenrechtliche Bestimmungen vorrangig eine staatliche Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung möglicher Völkerstraftaten.¹⁰⁰ Unabhängig von der Tatsache, dass die Frage des Präventionspotenzials von Völkerstrafverfahren in Bezug auf die Begehung zukünftiger Völkerstraftaten in der Wissenschaft höchst umstritten ist (insbesondere die Frage, in welchem Ausmaß Völkerstrafverfahren eine abschreckende Wirkung in Bezug auf die Begehung zukünftiger Völkerstraftaten haben),¹⁰¹ könnte eine menschenrechtlich unterfütterte Fokussierung auf Strafverfahren sonstige Aufarbeitungsmechanismen des Völkerstrafrechts wie etwa Amnestien oder Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in den Hintergrund rücken lassen.¹⁰² In Bezug auf menschenrechtliche Normen gibt es einige Bezugspunkte, die eine Unvereinbarkeit von Amnestien mit menschenrechtlichen Anforderungen vermuten lassen, etwa in Zusammenhang mit der staatlichen Verpflichtung, dem Staat zuzurechnende Todesfälle zu untersuchen oder etwa auch mit dem Recht auf Zugang zu Gericht.¹⁰³ Zudem wird eine solche Vermutung von einer teilweise vorhandenen Rechtsprechung genährt. So hat der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Urteil alle Amnestiebestimmungen für unzulässig erklärt, da sie eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Personen, die für schwerste Menschenrechtsverbrechen verantwortlich sind, verhindert.¹⁰⁴ In der Forschung wird teilweise auch die Auffassung vertreten, dass

⁹⁷ Ratner et al., *supra* note 34, 23.

⁹⁸ Vgl. etwa Art. 15 Abs. 2 IPBPR, der die „Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung“ nicht ausschließt, die „im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war“; eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in Art. 7 Abs. 2 EMRK.

⁹⁹ Im Fall Korbely etwa verneinte der EGMR die Vorhersehbarkeit einer Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Korbely v. Hungary*, Application No. 9174/02, Urteil vom 19.9.2008; bejahend hingegen im Fall Jorgic, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Jorgic v. Germany*, Application No. 74613/01, Urteil vom 12.7.2007.

¹⁰⁰ *supra* note 22.

¹⁰¹ Vgl. Burghardt, Zur Bedeutung der Spezialprävention bei der Ahndung von Völkerrechtsverbrechen, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2019, 286 f.

¹⁰² Naturgemäß kommt es dabei allerdings auch auf die Ausgestaltung der Amnestiegesetze bzw. der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen an. Für alternative Mechanismen zur Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen vgl. *Bornkamm*, Rwanda's Gacaca Courts – Between Retribution and Reparation, Oxford 2012, 2 f., 99 f.; zum Verhältnis zwischen alternativen Aufarbeitungsmechanismen und den IStGH siehe auch *Robinson*, Serving the Interests of Justice: Amnesties, Truth Commissions and the International Criminal Court, in: European Journal of International Law, 2003, 481 f.

¹⁰³ Orentlicher, Settling Accounts – The Duty to prosecute human rights violations of a former regime, in: The Yale Law Journal, 1991, 2537 f.

¹⁰⁴ „This Court considers that all amnesty provisions, provisions on prescription and the establishment of measures designed to eliminate responsibility are inadmissible, because they are intended to prevent the investigation and punishment of those responsible for serious human rights violations [...]“, Interamerikanischer Gerichtshof für

diese Rechtsprechung schon Teil eines im Völkerrecht und in den Menschenrechtsnormen allgemein akzeptierten Verbotes von Amnestien zu sehen ist.¹⁰⁵ Der Spezialgerichtshof für Sierra Leone hat diese Auffassung allerdings nicht geteilt, auch wenn er eine solche Verbotsnorm im internationalen Recht als im Entstehen sieht („*such a norm is developing under international law*“).¹⁰⁶ Ähnliches dürfte wohl auch für Wahrheits- und Versöhnungskommissionen gelten, die häufig als zusätzliche begleitende Maßnahmen neben Amnestien eingesetzt werden.¹⁰⁷ Insofern liegt die Vermutung nahe, dass jegliche kollektive Maßnahmen, die im völker(straf)rechtlichen Repertoire vorhanden sind, aber nicht zwangsläufig in einer strafrechtlichen Verfolgung münden, mit menschenrechtlichen Normen nur schwer in Einklang zu bringen sind.

IV. Methodik und Zeitplan

Das Dissertationsvorhaben ist auf 36 Monate ausgelegt. Zur vereinfachten Darstellung der Methodik und des Zeitplanes werden die Arbeitsschritte in Arbeitsperioden zu je sechs Monate aufgeteilt. Hieraus ergibt sich folgender Gang der Untersuchung:

Arbeitsperiode I (Monat 1–6)

Arbeitsperiode I beginnt mit einer umfassenden Recherche und Begutachtung des gegenwärtigen Standes der Forschung. Des Weiteren soll eine erste Grobstruktur der Dissertation ausgearbeitet werden, die eine kurzfristige Adaption an nicht vorhergesehenen Forschungserkenntnissen ermöglicht. Ferner soll in Periode I eine Annäherung an Begrifflichkeiten erfolgen. Einerseits muss der Umfang des Begriffes „Völkerstrafrecht“ und damit einhergehend auch „Völkerstrafverfahren“ umrissen werden, damit verbunden müssen zudem die inhaltlichen Grenzen der Dissertation gezogen werden.¹⁰⁸ Selbiges gilt auch für den Bereich der Menschenrechte, allerdings dürften hier Begrifflichkeiten klarer abzugrenzen sein. Eine Abgrenzung der beiden Rechtsgebiete muss auch anhand ihrer Rechtsentstehungs- und Rechtserkenntnisquellen erfolgen. Hierbei gilt für beide Rechtsregime, dass sie sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsquellen wie etwa Gewohnheitsrecht, Vertragsrecht oder auch allgemeine Grundsätze des Völkerrechts speisen, für eine spätere Vergleichbarkeit erscheint es deshalb angezeigt, hier Abgrenzungskriterien zu definieren.¹⁰⁹ Anhand einer rechtshistorischen Untersuchung der beiden Rechtsgebiete soll dieser Arbeitsperiode in einer gedrängten Darstellung der Entstehungsgeschichte der beiden Rechtsregime enden.

Arbeitsperiode II (Monat 6–12)

Menschenrechte, *Chumbipuma Aguierre et al. v Peru*, Urteil vom 14.3.2001, 41, abrufbar unter [letzter Zugriff: 13.09.2020]

¹⁰⁵ Vgl. dazu etwa *Laplante*, Outlawing amnesty: the return of criminal justice in transitional justice schemes, in: *Espaço Jurídico* 2012, 59 f.

¹⁰⁶ Sondergerichtshof für Sierra Leone, *Prosecutor v Kallon and Kamara*, Decision on Challenge to Jurisdiction – Lomé Amnesty Accord, Entscheidung vom 13.3.2004, SCSL-2004-15-AR72E, 82.

¹⁰⁷ So etwa in Südafrika, vgl. *Boraine*, Truth and Reconciliation in South Africa: The Third Way, in: Rotberg – Thompson (Hrsg): *Truth v. Justice – The Morality of Truth Commissions*, Princeton 2000, 141 ff.

¹⁰⁸ Vgl. *supra* note 1.

¹⁰⁹ Vgl. etwa die Rechtsentstehungsquellen des Völkerstrafrechts, vor allem in Bezug auf Völkervertragsrecht ergeben sich hier einige Fragen, vgl. *Wilmsburst*, International Criminal Law, in: Bowman – Kritsiotis (Hrsg), *Conceptual and contextual perspectives on the modern law of treaties*, Cambridge – New York 2018, 621 f.

Auf Basis der in Arbeitsperiode I getroffenen Abgrenzungen dient Arbeitsperiode II vorrangig der inhaltlichen Analyse der völkerstrafrechtlichen Tatbestände hin auf ihren menschenrechtlichen Gehalt. Dabei soll mittels rechtsvergleichenden Methoden Verbotsnormen aus dem internationalen Menschenrechtsbereich identifiziert, deren Wesensgehalt ermittelt und an ihrem – sofern vorhandenen – völkerrechtlichen Pendant gespiegelt werden. Aus rechtshistorischer Sicht wird hier auch zu ermitteln sein, inwiefern die völkerrechtlichen Verbotsnormen auf den menschenrechtlichen beruhen beziehungsweise in welchem wechselbezüglichen Verhältnis die jeweiligen Normen zueinander stehen. Zu diesem Zweck sollen auch die Statuten und deren *travaux préparatoires* – anhand derer man die Entstehung der Statuten nachvollziehen kann – von völkerstrafrechtlichen Spruchkörpern hinzugezogen werden. Am Ende der zweiten Arbeitsperiode sollen die bisher aufgeworfenen Fragen auch Teilgegenstand einer internationalen Völkerrechtstagung sein, die voraussichtlich Ende 2021 stattfinden wird und die es ermöglichen soll, bis dahin gewonnene Erkenntnisse in einem interdisziplinären Kontext zu diskutieren und zu spiegeln.¹¹⁰

Arbeitsperiode III (Monat 12–18)

In dieser Periode soll die Rechtsprechung völkerstrafrechtlicher Gerichtshöfe auf ihre Anwendung von menschenrechtlichen Auslegungsmaximen hin durchleuchtet werden. Angedacht ist einerseits eine vergleichende Betrachtung der bisherigen Urteilsfindung des Internationalen Strafgerichtshofes, den beiden ehemaligen *ad hoc* Strafgerichtshöfen für das frühere Jugoslawien sowie für Ruanda sowie aus rechtshistorischer Sicht die Entscheidungen der Kriegsverbrechertribunale in Nürnberg und Tokio. Sonstige völkerstrafrechtliche Spruchkörper werden in die Untersuchung ebenfalls aufgenommen, soweit es angezeigt ist. Darüber hinaus sollen Methoden der Auslegung und Interpretation aus menschenrechtlicher und völkerstrafrechtlicher Sicht identifiziert, gegenübergestellt, Gemeinsamkeiten ausarbeitet und Unterschiede hervorgehoben werden.¹¹¹ Die jeweiligen Auslegungsmaxime beider Rechtsregime sind vor allem auf Vereinbarkeit mit den in den jeweiligen Rechtsregimen zugrundeliegenden Prinzipien zu prüfen.

Arbeitsperiode IV (Monat 18–24)

In Ergänzung zur vorherigen Periode wird sich diese Arbeitsperiode vor allem mit den regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen sowie sonstige Menschenrechtsorganen näher beschäftigen. Das Erkenntnisinteresse besteht vor allem darin, inwieweit in der Rechtsprechung dieser Gerichtshöfe auf Völkerstrafverfahren Bezug genommen wird beziehungsweise diese von den Gerichtshöfen überwacht werden. Mittels einer vergleichenden Analyse werden dabei auch die diesbezüglichen Kompetenzen der Gerichtshöfe untersucht. Problemstellungen und Kritikpunkte einer „Quasi-Völkerstrafgerichtsbarkeit“ soll dabei ebenso nachgegangen werden wie mögliche Vorteile, die sich daraus ergeben können. Zusätzlich soll eine erste Zwischenbilanz der Dissertation in Form eines Aufsatzes zusammengefasst und veröffentlicht werden, um eigene Forschungsthemen zu spiegeln. Es wird angestrebt, den Aufsatz auch im Rahmen einer Tagung zu präsentieren.

Arbeitsperiode V (Monat 24–30)

¹¹⁰ „International Criminal Law before Domestic Courts. The role of national criminal justice in the prosecution of core international crimes“. Die Tagung wird gemeinsam vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien sowie dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte organisiert. In meiner gegenwärtigen Rolle als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte bin ich Teil des Organisationskomitees.

¹¹¹ Zu einer sehr frühen Kritik der völkerrechtlichen Methodenlehre siehe *Schüle*, Methoden der Völkerrechtswissenschaft, in: Archiv des Völkerrechts, 1959, 129 f.

Auf Basis der bisherigen Forschung werden erste mögliche Antworten auf die Frage skizziert werden, ob das Völkerstrafrecht durch menschenrechtliche Normen effektiver oder doch eher behindert wird. Kriterien werden in Bezug auf Effektivität und Einhegung definiert, gerade in Bezug auch auf sonstige völkerstrafrechtliche Aufarbeitungsmechanismen erscheint dies von Wichtigkeit. Querschnittsmaterien der Dissertation, die sich durch alle Arbeitsperioden ziehen, wie etwa theoretische und ideengeschichtliche Narrative werden nochmals herausgestrichen. Abhängig von den Resultaten müssen Folgekonsequenzen ermittelt und benannt werden.

Arbeitsperiode VI (Monat 30–36)

Im letzten Abschnitt der Dissertation werden die Forschungsergebnisse herausgestrichen, priorisiert und bewertet. Die wesentlichen Schlussfolgerungen der Dissertation werden anhand einer umfassenden Analyse der eigenen Forschungsergebnisse gezogen. Fragestellungen, die während der Dissertation aufgekomen sind, werden angezeigt, mögliche Kritikpunkte am eigenen Forschungsergebnis adressiert.

V. Ausgewählte Bibliographie

1. Ausgewählte Bücher und Kommentare

Ambos, Internationales Strafrecht : Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Rechtshilfe, München 2014.

Ambos, Treatise on international criminal law – Foundations and General Part, Oxford 2013.

Bantekas – Oette (Hrsg), International Human Rights Law and Practice, Cambridge 2020.

Bock – Conze (Hrsg), Rethinking the Crime of Aggression: International and Interdisciplinary Perspectives [Erscheinungsjahr voraussichtlich 2020].

Bornkamm, Rwanda's Gacaca Courts - Between Retribution and Reparation, Oxford 2012.

Cassese, International Criminal Law, Oxford – New York 2003.

Bowman – Kritsiotis (Hrsg), Conceptual and contextual perspectives on the modern law of treaties, Cambridge – New York 2018.

Cassese – Gaeta – Jones (Hrsg), The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary, Volume I and II, Oxford 2002.

Cryer, Prosecuting International Crimes - Selectivity and the International Criminal Law Regime, Cambridge 2009.

Cryer – Friman – Robinson – Wilmsburnst (Hrsg), An Introduction to International Criminal Law and Procedure, Cambridge 2014.

Dahm, Zur Problematik des Völkerstrafrechts, Göttingen 1965.

Darge, Kriegsverbrechen im nationalen und internationalen Recht unter besonderer Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes, Heidelberg 2010.

Fleck, The Handbook of International Humanitarian Law, Oxford 2013.

Fremuth, Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente, Berlin 2020.

Grabenwarter/ Pabel (Hrsg), Europäische Menschenrechtskonvention, München-Basel-Wien 2016.

Gray, International Law and the Use of Force, New York 2008.

Heller, The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law, Oxford 2011.

Lee, The International Criminal Court – The Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence, New York 2002.

König, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz, Saarbrücken 2002.

Kaleck – Ratner – Singelstein – Weiss (Hrsg), International Prosecution of Human Rights Crimes, Berlin – Heidelberg 2007.

Kälin – Künzli (Hrsg), The Law of International Human Rights Protection, Oxford – New York 2009.

Kreß – Barriga (Hrsg), The Crime of Aggression. A Commentary, Cambridge 2016.

Max Planck Encyclopedias of International Law, 2006.

Moeckli – Shah – Sivakumaran (Hrsg), International Human Rights Law, Oxford 2018.

Olson – Molloy (Hrsg), Interdisciplinary Perspectives on Torture, Leiden 2019.

Ohlin, Theoretical Boundaries of Armed Conflict and Human Rights, Cambridge 2016.

Ratner, Abrams, Bischoff (Hrsg), Accountability for Human Rights Atrocities in International Law – Beyond the Nuremberg Legacy, Oxford - New York 2009.

Reinisch (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts.

Roach, Politicizing the ICC - The Convergence of Ethics, Politics and Law, Plymouth 2006.

Robertson, Crimes against humanity – The struggle for Global Justice, London 2006.

Sadat, The International Criminal Court and the transformation of international law: justice for the new millennium, New York 2002.

Sancin, Responsibility to Protect – Lessons Learned and the way forward, Ljubljana 2019.

Sands, From Nuremberg to The Hague, Cambridge 2003.

Satzger, International and European Criminal Law, München 2018.

Schabas, Cambridge Companion to International Criminal Law, Cambridge 2016.

Steiner – Alston (Hrsg), International Human Rights in Context, Oxford – New York 2000.

Tomuschat, Human Rights. Between Idealism and Realism, Oxford – New York, 2008.

Triffterer – Ambos (Hrsg), The Rome Statute of the International Criminal Court, München 2016.

Verdross, Völkerrecht, Wien 1950.

Vobrab (Hrsg), Man's Inhumanity to Man. Essays on International Law in Honour of Antonio Cassese, Den Haag 2003.

Werle – Jeßberger (Hrsg), Völkerstrafrecht, Tübingen 2020.

Yee – Tieya (Hrsg), International Law in the Post-Cold War World: Essays in Memory of Li Haopei, London 2001.

2. Ausgewählte Beiträge in Zeitschriften

Ambos, Das Verbrechen der Aggression nach Kampala, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010.

Badinter, International Criminal Justice: From Darkness to Light, in: Cassese – Gaeta – Jones (Hrsg), The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary, Volume II, 2002.

Bašić, Völkermord vor Gericht. Kriegsverbrecherprozesse, Emotionen und der Umgang damit in Serbien, in: Südosteuropa. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 2011.

Burghardt, Zur Bedeutung der Spezialprävention bei der Ahndung von Völkerrechtsverbrechen, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2019.

Boraine, Truth and Reconciliation in South Africa: The Third Way, in: Rotberg – Thompson (Hrsg): Truth v. Justice - The Morality of Truth Commissions, Princeton 2000.

Cassese, On the Current Trends towards Criminal Prosecution and Punishment of Breaches of International Humanitarian Law, in: *European Journal of International Law*, 1998.

Danner – Martinez, Guilty Associations – Joint Criminal Enterprise, Command Responsibility and the Development of International Criminal Law, in: *California Law Review* 2005.

Davidson, Economic Oppression as an International Wrong and a Crime against Humanity, in: *Netherlands Quarterly of Human Rights* 2005.

Diaz, The ICC in Northern Uganda - Peace First, Justice Later, in: *Eyes on the International Criminal Court*, 2005.

Fremuth, The Crime of Aggression and the Prohibition of the Use of Force – Reflections on the Relationship between the Rome Statute and General Public International Law, in: Bock - Conze (Hrsg), *Rethinking the Crime of Aggression: International and Interdisciplinary Perspectives* [erscheint 2020].

Fremuth, Humanität an die Front? – Menschenrechte als Grundlage und Grenze des Einsatzes militärischer Gewalt, in: *Neue Zeitschrift für Wehrrecht* 2012.

Fremuth – Sauer Moser – Stavrou, The Ayyash et al. judgment of the STL: Justice at last?, in: *Völkerrechtsblog* [erscheint Oktober 2020].

Gasser, The Changing Relationship between International Criminal Law, Human Rights Law and Humanitarian Law, in: *International Humanitarian Law Series*, 2009.

Hinsch, Ethisch gerechtfertigte humanitäre Interventionen?, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 2014.

Huneus, International Criminal Law by Other Means - The Quasi-Criminal Jurisdiction of the Human Rights Courts, in: *American Journal of International Law*, 2013.

Koroteev, Legal Remedies for Human Rights Violations in the Armed Conflict in Chechnya: The Approach of the European Court of Human Rights in Context, in: *Journal of International Humanitarian Legal Studies*, 2010.

Laplante, Outlawing amnesty: the return of criminal justice in transitional justice schemes, in: *Espaço Jurídico* 2012.

Milanovic, The lost origins of *lex specialis*: Rethinking the relationship between Human Rights and International Humanitarian Law, in: Ohlin (Hrsg), *Theoretical Boundaries of Armed Conflict and Human Rights*, Cambridge 2016.

Orentlicher, Settling Accounts – The Duty to prosecute human rights violations of a former regime, in: *The Yale Law Journal*.

Pellet, Applicable Law, in: Cassese – Gaeta – Jones (Hrsg), The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary, Volume II, 2002, 1058.

Pérez-León Acevedo, The Close Relationship between Serious Human Rights Violations and Crimes against Humanity – International Criminalization of Serious Abuses, in: Anuario Mexicano de Derecho Internacional, 2017.

Robinson, Serving the Interests of Justice: Amnesties, Truth Commissions and the International Criminal Court, in: European Journal of International Law, 2003.

Robinson, The Identity Crisis of International Criminal Law, in: Leiden Journal of International Law, 2008.

Schabas, The Human Right to Peace, in: Harvard International Law Journal, 2017.

Schüle, Methoden der Völkerrechtswissenschaft, in: Archiv des Völkerrechts, 1959.

Šilinytė, The Application of the Definition of Torture - Nowadays and Perspectives in the Practice of European Court of Human Rights, in: Contemporary Readings in Law and Social Justice, 2013.

Steiner – Alston (Hrsg), International Human Rights in Context, Oxford – New York 2000.

Souza Dias, Recharacterisation of Crimes and the Principle of Fair Labelling in International Criminal Law, in: International Criminal Law Review 2018.

Zayas, Peace as a Human Right – The Jus Cogens Prohibition of Aggression, in: Asbjorn Eide et al. (Hrsg), Making Peoples Heard: Essays on Human Rights in Honour of Gudmundur Alfredsson, Leiden – Bosten 2011.

ANNEX I – Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

- A. Erkenntnisinteresse**
- B. Eingrenzung des Gegenstandes der Untersuchung**
- C. Begriffsbestimmungen**
- D. Gang der Untersuchung**

II. Die Hintergründe der Forschungsfrage

- A. Vorfrage der rechtstheoretischen Vergleichbarkeit der beiden Rechtsregime (Menschenrechte und Völkerstrafrecht)**
- B. Verhältnis der beiden Rechtsregime zueinander**
 - 1. Völkerstrafrecht
 - a. Entwicklung des Völkerstrafrechts
 - b. Legitimationsquellen völkerrechtlicher Strafgewalt
 - c. Quellen des Völkerstrafrechts
 - d. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit
 - e. Völkerstrafrecht auf nationaler Ebene
 - i. Allgemein
 - ii. Beispiele: Österreich und Deutschland
 - 2. Internationaler Menschenrechtsschutz
 - a. Herausbildung des internationalen Menschenrechtsschutzes
 - b. Analyse von menschenrechtlichen Normen, die eine Pflicht zur Ausübung von Strafgewalt vorsehen
 - c. Menschenrechtliche Durchsetzungsansprüche im innerstaatlichen Recht
 - i. Allgemein
 - ii. Beispiele: Österreich und Deutschland
 - 3. Ineinandergreifen der beiden Rechtsregime und ihre wechselseitige Beeinflussung
 - a. Gemeinsamkeiten der beiden Rechtsregime
 - b. Unterschiede zwischen beiden Rechtsregimen
 - c. Verständnis des Völkerstrafrechts als Teil des internationalen Menschenrechtsschutzes
 - 4. Bedeutung für die Fragestellung
- C. Ergebnis**

III. Der menschenrechtliche Schutzgehalt der Völkerstraftatbestände

- A. Völkermord**
 - 1. Der Völkermord-Tatbestand als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts
 - 2. Der Völkermord-Tatbestand in der Völkermordkonvention
 - 3. Der Völkermord-Tatbestand im IStGH-Statut
 - 4. Der Völkermord-Tatbestand als Bestandteil des nationalen Rechts

- a. Beispiel: Österreich
- b. Beispiel: Deutschland
- 5. Korrespondierende menschenrechtliche Schutznormen
 - a. auf internationaler Ebene
 - b. auf nationaler Ebene
 - i. Beispiel: Österreich
 - ii. Beispiel: Deutschland

B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

- 1. Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts
- 2. Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit im IStGH-Statut
- 3. Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit als Bestandteil des nationalen Rechts
 - a. Beispiel: Österreich
 - b. Beispiel: Deutschland
- 4. Korrespondierende menschenrechtliche Schutznormen
 - a. auf internationale Ebene
 - b. auf nationaler Ebene
 - i. Beispiel: Österreich
 - ii. Beispiel: Deutschland

C. Kriegsverbrechen

- 1. Die gewohnheitsrechtliche Geltung des Tatbestandes der Kriegsverbrechen
- 2. Die Ableitung des Tatbestandes der Kriegsverbrechen aus dem humanitären Völkerrecht
- 3. Der Tatbestand der Kriegsverbrechen als Bestandteil des IStGH-Statuts
- 4. Nationale Strafbestimmungen
 - a. Beispiel: Österreich
 - b. Beispiel: Deutschland
- 5. Korrespondierende menschenrechtliche Schutznormen
 - a. auf internationaler Ebene
 - b. auf nationaler Ebene
 - i. Beispiel: Österreich
 - ii. Beispiel: Deutschland

D. Verbrechen der Aggression

- 1. Das Verbrechen der Aggression als Tatbestand im IMT-Statut
- 2. Die gewohnheitsrechtliche Geltung des Tatbestandes des Verbrechens der Aggression
- 3. Das Verbrechen der Aggression als Tatbestand im IStGH-Statut
- 4. Nationale Strafbestimmungen
 - a. Beispiel: Österreich
 - b. Beispiel: Deutschland
- 5. Korrespondierende menschenrechtliche Schutznormen
 - a. auf internationaler Ebene
 - b. auf nationaler Ebene

E. Ergebnis

IV. Die Verwendung theoretischer und ideengeschichtlicher Prinzipien des internationalen Menschenrechtsschutzes im Völkerstrafrecht

A. Die Orientierung des Völkerstrafrechts an einem menschenrechtlich konnotierten Verständnis von Souveränität

1. Die menschenrechtliche Idee staatlicher Souveränität
2. Auswirkungen auf das völker(straf)rechtliche Konzept der Souveränität

B. Menschenrechtliche Implikationen bei der Ausgestaltung völkerstrafrechtlicher Tatbestände

1. Kodifizierungen auf internationaler Ebene
 - a. Beispiel: ICTY
 - b. Beispiel: IStGH-Statut
2. Das Prinzip des „fair labelling“ als Ausdruck des Grundrechtes auf ein faires Verfahren
 - a. Beispiel: Österreich
 - b. Beispiel: Deutschland
3. Der menschenrechtliche Bestimmtheitsgebot und sich daraus ergebende Anforderungen

C. Ergebnis

V. Die Adaption menschenrechtlicher Auslegungsmaximen im Völkerstrafrecht

A. Juristische Methodenlehre in den beiden Rechtsregimen

1. Gemeinsamkeiten
2. Unterschiede

B. Menschenrechtliche Auslegungsmethoden in der Rechtsprechung des Völkerstrafrechts

1. Beispiele der *Ad hoc* Strafgerichtshöfe (ICTY und ICTR)
2. Beispiel des IStGH
3. Beispiele der hybriden Straftribunale

C. Ergebnis

VI. Die Effektivierung des Völkerstrafrechts durch Grund- und Menschenrechte

A. Effektivität des Völkerstrafrechts: Maßstäbe für deren Bemessung

1. Das Sanktionsregime des Völkerstrafrechts
2. Die Vereinbarkeit des völkerstrafrechtlichen Sanktionsregimes mit grund- und menschenrechtlichen Garantien

B. Die Ableitung des völkerstrafrechtlichen *ius puniendi* aus Grund- und Menschenrechten

1. Strafrechtliche Sanktionen als besondere Ausprägung der Schutzfunktionen von Grund- und Menschenrechten
2. Völkerstrafverfahren als Verwirklichung grund- und menschenrechtlicher Gewährleistungspflichten

3. Die Rolle der regionalen und internationalen menschenrechtlichen Spruchkörper bei der Anordnung und Überwachung von Völkerstrafverfahren
 - a. Analyse der Rechtsprechung von
 - i. Regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen
 - ii. Ausgewählten nationalen Spruchkörpern
 - b. Analyse der Empfehlungen und Stellungnahmen der Vertragsorgane der Vereinten Nationen

C. Ergebnis

VII. Grund- und menschenrechtliche Schranken bei der Durchführung völkerstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren

A. Verfahrens- und Justizgarantien am Beispiel der EMRK

1. Grundsatz des fairen Verfahrens
2. Rückwirkende Anwendung von Strafbestimmungen
3. Verfahren *in absentia*
4. Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung
5. Unabhängigkeit des Gerichts
6. Opferschutz

B. Völkerstrafverfahren im innerstaatlichen Recht

1. Völkerstrafverfahren in Deutschland
2. Völkerstrafverfahren in Österreich
3. Exkurs: Transnationale Ermittlungen in Völkerstrafverfahren

C. Ergebnis

VIII. Fazit und Ausblick

A. Ergebnisse der Untersuchung

B. Ausblick – Tendenzen einer Inkorporation des Völkerstrafrechts in den internationalen Menschenrechtsschutz

C. Kernthesen

IX. Judikaturverzeichnis

X. Literaturverzeichnis